

Satzung

LandFrauenverein Mutterstadt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Namen „LandFrauenverein Mutterstadt e. V.“, im Folgenden nur „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mutterstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist als LandFrauen-Ortsverein Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und dem LandFrauen-Kreisverband Vorderpfalz e. V. und LandFrauen-Landesverband Kaiserslautern, dem er zugeordnet ist. Zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit den Verbänden, weiteren angeschlossenen Organisationen und anderen Ortsvereinen.
2. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen und Bildungsreisen, Förderung des sozialen Austausches und sozialer Kontakte sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vorstandsteam ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige durch Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung an das Vorstandsteam begründet, welches über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste wegen Zahlungsrückstand oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstandsteam des Ortsvereins. Die Austrittserklärung muss bis 30.09. im laufenden Geschäftsjahr eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsteams von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandsteams. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandsteams kann das Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstandsteam schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich am 15. Februar zur Zahlung fällig. Die Beiträge werden ausschließlich durch Erteilung eines Lastschriftmandates für den Verein vom genannten Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Kontoänderungen sind dem Vorstandsteam rechtzeitig mitzuteilen. Bankgebühren wegen nicht rechtzeitig mitgeteilter Kontoänderungen trägt der Verursacher.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- das Vorstandsteam und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandsteam

1. Das Vorstandsteam des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen
 - 1 Teamsprecherin
 - 1 Kassenführerin
 - 1 Schriftführerin
 - und mindestens 2 Beisitzerinnen.
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsteammitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die Teamsprecherin, die Kassenführerin und die Schriftführerin. Davon sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigt, wovon eine die Teamsprecherin sein muss.
3. Das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsteams im Amt. Die Wahl erfolgt en bloc geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen. Das Team wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Teamsprecherin.
4. Die Ausübung eines Vorstandsteamamtes bedarf der Volljährigkeit eines Mitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung möglichst im 1. Quartal durchzuführen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Vorstandsteam. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist. Fehler bei der Einladung gelten als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstandsteam beantragen. Ferner kann das Vorstandsteam aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich (nicht elektronisch oder per Email) mit Begründung bei einem Mitglied des Vorstandsteams eingegangen sein.
5. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende volljährige Mitglied stimmberechtigt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der Teamsprecherin geleitet. Im Verhinderungsfall von einem anderen Teammitglied. Auf Vorschlag des Vorstandsteams kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
8. Bei Wahlen ist vor dem Wahlgang eine Wahlleitung und zwei Wahlhelfer zu bestimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsteams
- Entlastung des Vorstandsteams
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Anträge
- Wahl und Abberufung der Vorstandsteammitglieder
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandsteams von Mitgliedern und abgelehnten Aufnahmeanträgen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstandsteam angehören.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse des Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandsteams vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Beschluss über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen über
 - einen Auflösungsstichtag
 - die Verwendung des Restvermögens zu Gunsten ortsansässiger Vereine oder sozialer Einrichtungen im Ort
 - die Liquidatoren.

4. Die Liquidatoren wickeln die Auflösung des Vereins ab. Im Falle des Vereins sind das Vorstandsteam gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen einberuft.

§ 11 Schlussbestimmung

Über alle in der Satzung bzw. dem BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet das Vorstandsteam. Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

| | |
|----------------------|--------------|
| Name in Druckschrift | Unterschrift |
| Name in Druckschrift | Unterschrift |